

Quartiertreffpunkt
St. Johann

Lothringerstrasse 63
4056 Basel
Telefon 061 321 48 28

lola@quartiertreffpunktebasel.ch
www.quartiertreffpunktebasel.ch/lola

STATUTEN DES VEREINS Quartiertreffpunkt LoLa

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Quartiertreffpunkt LoLa» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Dieser geht aus dem Verein «Quartiertreffpunkt Davidseck» hervor.

II. VEREINSZWECK

Art. 2

Der Verein bezweckt den Betrieb eines Treffpunktes zur Förderung des konstruktiven Austausches und der kulturellen Begegnung unter den Quartierbewohnern und –bewohnerinnen.

Der Verein ist politisch und konfessional neutral sowie gemeinnützig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelpersonen und Kollektive) sowie juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.

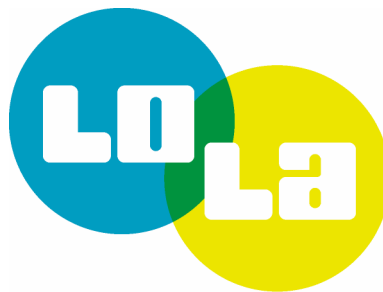
Art. 4

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf mündliches oder schriftliches Gesuch hin durch den Beschluss eines Mitglieds des Vorstands.

Für abgelehnte Aufnahmegesuche sind weder der Vorstand noch der Verein zur Auskunft verpflichtet.

Art. 5

Einem Mitglied ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Austritt möglich. Der Beitrag für das laufende Vereinsjahr ist zu entrichten.



Art. 6

Durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Statuten zuwiderhandelt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins oder dessen Mitglieder schädigt.

Art. 7

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Dieser beträgt maximal CHF 100.-. Der exakte Betrag wird für die jeweilige Kategorie (Einzelmitglied, Kollektivmitglieder, juristische Personen sowie Gönner und Gönnerinnen) alljährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 8

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- dem Gründungskapital
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- den Beiträgen von Gönnerinnen und Gönnern
- den Erträgen aus der Konsumation
- den Erträgen aus Vermietungen der Räumlichkeiten
- den Erträgen aus besonderen Aktionen
- Spenden
- allfälligen Subventionen

Art. 9

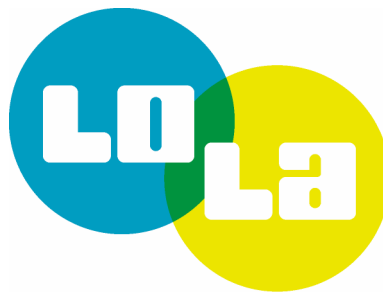
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. ORGANE DES VEREINS

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle



a) Die Vereinsversammlung

Art. 11

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal jährlich (in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres) durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor deren Durchführung unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung des Vorstands an alle Mitglieder.

Eine aussergewöhnliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand beschlossen wird, wenn es von 1/5 der Mitglieder schriftliche begründet verlangt wird oder wenn eine ordentliche Vereinsversammlung dies beschliesst.

Art. 12

Der Vereinsversammlung stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Änderung der Statuten
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins

Art. 13

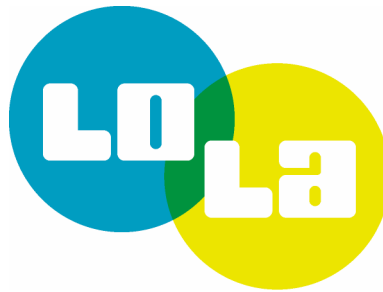
Die Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleiben anderslautende statutarische Bestimmungen.

b) Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die alljährlich von der Vereinsversammlung gewählt werden. Ihm obliegt die Leitung des Vereins sowie die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und erteilt allen seiner Mitglieder die Zeichnungsberechtigung zu zweien.



c) Die Revisionsstelle

Art. 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und eine Bilanz erstellt.

Art. 16

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle zur Überprüfung der Rechnungsführung. Die Anzahl der Revisoren (mindestens einer) wird durch die Vereinsversammlung bestimmt. Die Revisionsstelle hat dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung zu erstatten.

VI. STATUTENÄNDERUNG

Art. 17

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vereinsversammlung.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 18

Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Liquidation findet durch den Vorstand des Vereins statt, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Ein allfälliger Überschuss des Vereinsvermögens wird gemäss Beschluss der auflösenden Vereinsversammlung einer gemeinnützigen Organisation im Quartier zugewendet.

Vorstehende Statuten wurden am 25. November 2008 durch die Vereinsversammlung angenommen. Sie treten per 31. Dezember 2008 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 23. Juni 1993.

Basel, den _____

Die Präsidentin:

Die Protokollführende: